



Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Über

AL 5
Herrn Dr. Krämer

an

Redaktion „Amtsblatt“

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

Reinhard Kurz-Hörterer
Telefon: +49 861 58-621
Fax: +49 861 58-9621
Reinhard.Kurz-
Hoerterer@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:

5.342-7512-240015

Zimmer-Nr.: A 1.33

Datum:

Traunstein, 29.05.2024

**Vollzug des Jagdrechts;
Aufhebung der Schonzeit vom 1. April bis 15. Juni für Jungvogelschwärme der Rabenkrähe
im Landkreis Traunstein**

Anlagen: 1 Kartenauszug Vogelschutzgebiete
1 Kartenauszug Naturschutzgebiete
1 Kartenauszug Wiesenbrütergebiete

Das Landratsamt Traunstein erlässt als untere Jagdbehörde gemäß Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG), Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG und Art. 52 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für nicht am Brut- und Aufzuchtgeschehen beteiligte Jungvogelschwärme der Rabenkrähe wird für den Zeitraum vom 1. April bis 15. Juni des jeweiligen Jahres aufgehoben.
2. Die Bereiche der Naturschutzgebiete und Vogelschutz-Gebiete (SPA)
 - Vogelschutzgebiet 7744-471 „Salzach und Inn“



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern

Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Informationen zur Datenverarbeitung und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.traunstein.com/datenschutz.



- Vogelschutzgebiet 8040-471 „Moorgebiet von Eggstätt-Hemhof bis Seeon“
 - Vogelschutzgebiet 8140-471 „Chiemseegebiet mit Alz“
 - Vogelschutzgebiet 8141-471 „Moore südlich des Chiemsees“
 - Vogelschutzgebiet 8239-401 „Geiglstein“
 - Vogelschutzgebiet 8241-401 „Östliche Chiemgauer Alpen“
-
- Naturschutzgebiet „Bergener Moos“
 - Naturschutzgebiet „Sossauer Filz und Wildmoos“
 - Naturschutzgebiet „Östliche Chiemgauer Alpen“
 - Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“
 - Naturschutzgebiet „Süssener und Lanzinger Moos“
 - Naturschutzgebiet „Mettenhamer Filz“
 - Naturschutzgebiet „Schönramer Moor“
 - Naturschutzgebiet „Durchburchstal der Tiroler Ache“
 - Naturschutzgebiet „Seeoner Seen“
 - Naturschutzgebiet „Endmoränenweiher südlich Asten“
 - Naturschutzgebiet „Hacken und Rottauer Filz“
 - Naturschutzgebiet „Geiglstein“
 - Naturschutzgebiet „Kendlmühlfilzen“

sind von der unter Ziff. 1 verfügbaren Schonzeitaufhebung ausgenommen. In diesen Gebieten sind alle jagdlichen Handlungen verboten, die den jeweiligen Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebiets beeinträchtigen könnten.

Die als Anlage beigefügten Kartenauszüge zu Vogelschutz-, Naturschutz- und Wiesenbrütergebieten im Landkreis Traunstein sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Bejagt werden dürfen nur Rabenkrähen die sich in Jungvogelschwärmen (Jungrabenverbänden) aufhalten.
Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt den Jagdausübungsberechtigten. Maßgebend sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorkommenden Arten und deren Brutstatus.
4. Die jagdlichen Handlungen sind mit größtmöglicher Rücksicht auf störungsempfindliche Arten durchzuführen. Insbesondere ist die Herbeiführung erheblicher Störungen, die dazu führen würden, dass Altvögel ihre Gelege länger verlassen und unbewacht und unbebrütet zurücklassen, untersagt.
5. In sensiblen Gebieten, wie Wiesenbrütergebieten und Feldvogelkulissen, darf die Jagdausübung während der Brutzeit (in der Regel von Ende Februar bis Anfang Juni)



nicht ab Einsetzen der Dämmerung erfolgen.

6. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbedingungen bleiben vorbehalten.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
8. Für Ziffer 1 dieses Bescheides wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO der sofortige Vollzug angeordnet.
9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Landratsamtes Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer A 1.33, eingesehen werden.

Traunstein, den 29.05.2024

gez. Dr. Krämer

